

§ 15

Sprengarbeiten

(1) Die Durchführung von Sprengarbeiten hat nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und sonstigen Bestimmungen im Sprengwesen zu erfolgen.

(2) Der Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines darf nur die im Erlaubnisschein festgelegten Sprengarbeiten durchführen.

(3) Sprengungen über Tage sind vor ihrer Durchführung dem für den Sprengort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Für die Durchführung von Sprengarbeiten an einem Arbeitsort innerhalb eines sprengmittelverbrauchenden Betriebes sowie für die Erprobung und Vernichtung von Sprengmitteln durch sprengmittelherstellende oder -verarbeitende Betriebe an ständig hierzu benutzten Orten kann das für den Sprengort zuständige Volkspolizei-Kreisamt abweichende Regelungen festlegen.

§ 16

Sprenghelfer

(1) Beim Verkehr mit Sprengmitteln können Sprenghelfer zu Hilfsarbeiten eingesetzt werden. Die Auswahl der Sprenghelfer und der Umfang der Hilfsarbeiten hat nach den dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu erfolgen.

(2) Sprenghelfer dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Inhabers eines Sprengmittelerlaubnisscheines Hilfsarbeiten ausführen. Die Anzahl der Sprenghelfer ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 17

Sprengnachweisbuch

(1) Bei Sprengarbeiten ist vom Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines ein Sprengnachweisbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand der Sprengmittel zu führen. Die Sprengnachweisbücher sind durch den staatlich beauftragten Sprengmittel Verteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herauszugeben.

(2) Die Eintragung in das Sprengnachweisbuch ist nach Abschluß der Ladearbeiten bzw. durchgeführten Sprengung vorzunehmen. Bei Beraubearbeiten und Rollochsprengungen in Betrieben unter Tage sowie bei mehreren Einzelsprengungen kann die Eintragung nach Beendigung der Sprengarbeiten einer Schicht erfolgen. Das Nachweisbuch ist täglich bei Arbeitsschluß rechnerisch abzuschließen.

(3) Die Eintragungen im Sprengnachweisbuch und die Übereinstimmung mit dem Bestand sind mindestens wöchentlich vom zuständigen leitenden Mitarbeiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu prüfen. Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Das Sprengnachweisbuch ist so aufzubewahren, daß es jederzeit den Kontrollorganen vorgewiesen werden kann.

(5) Sprengnachweisbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 1 Jahr im Betrieb bzw. in der Einrichtung aufzubewahren.

VI.

Transport

§ 18

Zum Transport zugelassene Sprengmittel

(1) Es dürfen nur Sprengmittel transportiert werden, die gemäß § 14 zugelassen oder genehmigt sind. Ausgenommen hiervon sind der Export, Transit sowie der Transport innerhalb von sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben.

(2) Beim Transport der Sprengmittel sind die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Eisenbahn, im Kraftverkehr sowie in der Binnen- und Seeschifffahrt einzuhalten.

(3) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des für den transportierenden Betrieb bzw. für die Elinrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes auch andere oder anders verpackte Sprengmittel transportiert werden. Die Verpflichtung zur Einholung einer Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Verkehrswesen bleibt unberührt.

(4) Der Transport von Sprengladungen, die mit sprengkräftigen Zündmitteln versehen sind, ist verboten.

§ 19

Meldepflicht für Sprengmitteltransporte

(1) Die Durchführung von Sprengmitteltransporten ist, unabhängig von der erteilten Erlaubnis, mindestens 24 Stunden, bei Eisenbahntransporten 48 Stunden vor Beginn des Transportes vom Versender oder Empfänger zu melden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist gestattet werden. Die Meldung hat zu erfolgen bei

- a) Transporten auf Kraftfahrzeugen an das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die Sprengmittel gelagert oder verwendet werden sollen,
- b) Transporten auf der Eisenbahn an die für den Versandbahnhof zuständige Dienststelle der Transportpolizei,
- c) Transporten auf Wasserfahrzeugen an das für den Verladeort zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. an die zuständige Dienststelle der Hafen- oder Wasserschutzpolizei.

(2) Beim Export, Import und Transit von Sprengmitteln hat die Meldung bei der in der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 festgelegten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.